

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 250/2002

Sitzung vom 2. Oktober 2002

**1550. Dringliches Postulat  
(Weitere Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten für die  
Lückenschliessung der Oberlandstrasse A53 Uster Ost bis Kreisel  
Betzholz/Hinwil)**

Die Kantonsräte Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, Ulrich Isler, Seuzach, und Peter F. Biemann, Zürich, haben am 2. September 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage des vom Regierungsrat mit der Vorstellung der Vorlage 3926 präsentierten erweiterten generellen Projektes

- das Ausführungsprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht, die Projektgenehmigungs- und Einwendungsverfahren sowie die weiteren notwendigen Vorarbeiten, mit dem Ziel Baubeginn im Jahre 2006, voranzutreiben.
- sich weiterhin aktiv für die möglichst schnelle Aufnahme der Zürcher Oberlandstrasse A53 in den «Sachplan Strasse» des Bundes, zwecks Finanzierung durch den Bund, einzusetzen.

Begründung:

Seit dem Beginn der Ausarbeitung von Kreditvorlage und Planung für die Lückenschliessung der Oberlandstrasse A53 Uster Ost bis Kreisel Betzholz/Hinwil hat sich die Situation im Bezug auf die Finanzierung insofern stark verändert, als dass die ganze Oberlandautobahn bereits in einem ersten Entwurf im überarbeiteten «Sachplan Strasse» des Bundes Aufnahme gefunden hat. Bei einer definitiven Aufnahme in den erwähnten «Sachplan Strasse» würde die Finanzierung zu 80%, bei einer Inkrafttretung des Neuen Finanzausgleiches (NFA) gar zu 100%, durch den Bund erfolgen. Diese Entwicklung muss angesichts der wichtigen Bedeutung der Strecke A53/T8, des herrschenden und noch zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf dieser Strasse sowie angesichts der jährlichen Abgaben zu Lasten des Strassenverkehrs aus dem Kanton Zürich an den Nationalstrassenfonds des Bundes mit aller Kraft unterstützt werden.

Bis zum Vorliegen des «Sachplanes Strasse» des Bundes sollen die Vorbereitungsarbeiten weitergeführt werden und dem Regierungsrat dazu auch ein klares Signal zu Gunsten des vorliegenden erweiterten generellen Projektes gegeben werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 9. September 2002 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlich erklärten Postulat Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, Ulrich Isler, Seuzach, und Peter F. Bielmann, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat ist mit den Zielen des Postulates grundsätzlich einverstanden. Bereits in der Vorlage 3926 wurde auf die im Bereich Wetzikon bestehende starke Überlastung des Hauptstrassennetzes, die häufigen Staus und die damit verbundenen Nachteile für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr mit den entsprechenden Anschlussproblemen an die S-Bahn hingewiesen. Es wurde auch erwähnt, dass mit der Eröffnung der T8 zwischen Schmerikon und Jona im nächsten Jahr eine zusätzliche Verschärfung dieser angespannten Verkehrssituation eintreten werde. Im Interesse einer raschen Entlastung der Achse Aathal–Wetzikon–Hinwil vom überkommunalen Durchgangsverkehr ist deshalb geplant, das Ausführungsprojekt so bald wie möglich in Angriff zu nehmen und dabei den Entscheid des Bundes über die Aufnahme der Oberlandstrasse in den Sachplan Strasse nicht abzuwarten, um im Hinblick auf die spätere Verwirklichung des Projektes keine zeitlichen Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen.

Kreditrechtlich ergibt sich Folgendes:

Nach einer festen Praxis im Kanton Zürich werden die Kosten eines Projektierungskredites als gebunden betrachtet und können deshalb durch den Regierungsrat allein beschlossen werden. Diese Praxis gründet im Umstand, dass die Projektierungskosten für die Erarbeitung der für die Beschlussfassung über den Objektkredit benötigten Grundlagen unabdingbar sind. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts über den Projektierungskredit für den Umbau und die Sanierung der Kaserne Zürich kann die Zuständigkeit des Regierungsrates jedoch nur so weit gehen, bis die Unterlagen für die Beschlussfassung über den Objektkredit zusammengestellt sind. Die Ausführungsprojektierung einer Strasse ist zu diesem Zweck nicht erforderlich, weshalb die Kreditkompetenz dafür nicht mehr beim Regierungsrat liegt, sofern der zu bewilligende Betrag 3 Mio. Franken übersteigt und deshalb ein referendumsfähiger Kantonsratsbeschluss ist (Art. 28<sup>bis</sup> Ziffer 1 der Kantonsverfassung). Damit ist vorliegend zu rechnen (vgl. Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 126 und 135/2002).

Die Ausführungsprojektierung ist in der Regel Bestandteil des Objektkredits und setzt damit dessen rechtskräftige Bewilligung voraus. Da ein Antrag für einen Objektkredit für das ganze Strassenprojekt (einschliesslich Kosten für das Ausführungsprojekt) zwar besteht (Vorlage 3926), dieser aber zurzeit nicht bewilligt ist, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat so bald als möglich einen entsprechenden separaten Kreditantrag für die Ausführungsprojektierung allein vorlegen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat so bald als möglich einen entsprechenden Kreditantrag vorlegen. Sodann hat es der Kantonsrat in der Hand, die Voraussetzungen für ein rasches Vorantreiben des Ausführungsprojekts zu schaffen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**